

An den
Umweltsenat
z.H. Dr. Elisabeth Nagele
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dornbirn, am 15. August 2013

Zahl: US 5B/2012/14-32

Betreff: Berufung gegen den Genehmigungsbescheid der Vorarlberger
Landesregierung bzgl. Errichtung und Betrieb der Golfanlage Lech-Zug

Stellungnahme:

Zur Konkretisierung der öffentlichen Interessen an der Errichtung einer Golfanlage im Zugertal liegen nunmehr zwei fachliche Analysen vor, eine „Lokalwirtschaftliche Wirkungsanalyse“ der TU Wien (beauftragt vom Antragsteller) und ein „Gutachten für den Fachbereich Regionalwirtschaft“ des ÖIR (beauftragt vom Umweltsenat).

Beide Arbeiten kommen – mit unterschiedlichen Annahmen – zum Schluss, dass die Errichtung der geplanten Golfanlage wirtschaftlich positive Effekte hätte. Vom ÖIR werden diese allerdings deutlich geringer eingestuft.

Zur **Nichtverwirklichung** des Projekts führt das ÖIR-Gutachten aus, dass die abgeschätzten positiven Effekte nicht eintreten würden. Darüber hinaus ergeben sich offenbar laut diesem Gutachten keine negativen Veränderungen, was aus unserer Sicht plausibel ist. Demgegenüber kann die Aussage in der TU-Analyse logisch nicht ohne weiteres nachvollzogen werden: Dort wird ausgeführt, dass durch das Fehlen eines Golfplatzes im Jahr 2019 mit dem Verlust von 9.600 Sommernächtigungen zu rechnen wäre – bisher waren solche Rückgänge aber nicht zu erkennen, obwohl ja auch bisher kein „richtiger“ Golfplatz vorhabenden war. Vielmehr kann aus der Gästebefragung auch herausgelesen werden, dass auch von den aktiven Golfspielern

unter der größeren Gruppe der Online-Befragten nur 5% mit dem Golf-Angebot unzufrieden waren („sehr/eher unzufrieden“).

Die in beiden Gutachten verwendeten Statistiken zeigen klar, dass in Lech die Nächtigungen im Sommer zwar weit unter denen im Winter liegen, dass diese über den betrachteten Zeitraum (ab 1990) im Wesentlichen konstant blieben.

Aus unserer Sicht zu wenig berücksichtigt wurden in beiden Studien die **konkreten naturräumlichen Voraussetzungen** für das geplante Projekt, obwohl diese wesentliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Attraktivität der Anlage haben.

Das ÖIR verweist darauf, dass der Vergleich mit anderen Fällen nur bedingt aussagekräftig sei, dass aber in den drei betrachteten Orten die Golfplätze einen Beitrag zur positiven Entwicklung erbracht haben dürften. Allerdings sind alle Plätze mit 1000 bis 1100 Metern deutlich niedriger gelegen und haben daher deutlich andere klimatische Bedingungen.

Das TU-Gutachten nennt einige noch höher gelegene Plätze in den Alpen – diese liegen allerdings teilweise in inneralpinen Trockentälern (Wallis, Pustertal), und weisen eine andere Exposition auf. So der liegt höchstgelegene der genannten Plätze, der in Arosa mit rund 1700 m, auf einer südorientierten Hangschulter. Dies bedeutet eine deutliche längere Sonneneinstrahlung, was die Schneeschmelze und Abtrocknung des Bodens beschleunigt, und damit eine längere Vegetationszeit ermöglicht. Der Golfplatz Zugertal läge dagegen auf der Schattseite bzw. am schattseitigen Hangfuß eines ost-west-verlaufenden schmalen Tales.

Die Bedeutung der Exposition zeigt ein Bild vom 8. Mai 2013 – mit Blick auf den zentralen Bereich des Projektgebiets (unterhalb der Straße bzw. am Gegenhang): Auf dem Sonnenhang im Vordergrund ist das Gras bereits grün, auf dem Schattenhang gegenüber liegt teilweise noch tief Schnee und hat auch in den schneefreien Bereichen das Wachstum der Vegetation noch nicht begonnen.



Diese Lage bedeutet nicht nur, dass die Spielsaison kurz wäre – Mitte Mai bis Mitte Oktober sind hier sicherlich unrealistische Erwartungen, sondern auch, dass die Pflege erschwert wird und Eingriffe erforderlich macht, die wiederum die Umwelt schädigen können, wie z.B. die Anwendung von Fungiziden gegen Schneeschimmel.

In diesem Zusammenhang erscheint uns auch die Aussage nicht ganz nachvollziehbar, dass die Attraktivität des konkreten Golfplatzprojekts nur geringe Auswirkungen auf die Nachfrage habe – in diesem Fall wären ja alle Bemühungen um Schaffung eines hochwertigen Angebots bzw. Verbesserungen des Angebots überflüssig.

Zur **Interessensabwägung** ist festzuhalten, dass nicht jeder wirtschaftliche Vorteil, der aus einem Vorhaben erwartet wird, auch ein öffentliches Interesse darstellt. Ob dieses die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen könnte, müsste gegebenenfalls erst festgestellt werden.

Wir verweisen dazu noch einmal auf das Erkenntnis des VwGH im Verfahren Tauernmoos (Zahl 2010/10/0147):

„[...] sind in der Fremdenverkehrswirtschaft begründete Interessen an einem Vorhaben als öffentliche Interessen anzusehen, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten wären bzw. bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte. Entscheidend ist, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre.“

Weder im Gutachten des ÖIR noch in den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen wird behauptet, dass die wirtschaftliche Existenz der Gemeinde Lech oder eine „zeitgemäße Tourismuswirtschaft“ ohne den Bestand der Golfanlage ernstlich in Frage gestellt würde.

Dies bestätigt unsere Kritik an der Feststellung im angefochtenen Bescheid, dass für Lech „ein Verzicht auf das beantragte Vorhaben („Nullvariante“) weitestgehende Konkurrenzunfähigkeit und somit weiter rückläufige Zahlen und Einbußen im Sommertourismus“ bedeuten würde – dafür gibt es nach wie vor keine sachlichen Beweise.

Da die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auch von der UVP-Behörde nicht in Frage gestellt, und das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Schutzgüter akzeptiert wurde, kann das Interesse an der Errichtung der Golfanlage aus unserer Sicht nicht überwiegen. Der Vorwurf der unrichtigen Interessensabwägung muss daher aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins